

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Biol. Dr. Jens Dorendorf

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Veranlassung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Kurzbeschreibung</b> .....	<b>3</b>
2.1	Lage des Plangebietes / Bestand.....	3
2.2	Vorhaben und Wirkfaktoren .....	4
<b>3</b>	<b>Gesetzesrahmen</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Europäische Vogelarten</b> .....	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Fledermäuse</b> .....	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie</b> .....	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>14</b>
<b>8</b>	<b>Quellen</b> .....	<b>15</b>

## 1 Veranlassung

Für das Plangebiet soll ein Bebauungsplan (B-Plan) aufgestellt werden um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für betriebliche Erweiterungen und Veränderungen der ansässigen Betriebe auf den Betriebsflächen zu schaffen unter Berücksichtigung der Belange der Nachbarn. Die direkt benachbarten Grundstücke am Esinger Steinweg, am Ossenpadd und an der Hebbelstraße werden daher in das Plangebiet miteingeschlossen. Bislang liegt das Plangebiet im unbeplanten Innenbereich, so dass eine Beurteilung von Betriebserweiterungen und -änderungen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen muss. Durch die Schaffung verbindlichen Planrechts durch den B-Plan kann die Planungssicherheit für die ansässigen Unternehmen erhöht aber auch für die umgebenden Grundstücke geschaffen werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist weder die Fällung von Gehölzen noch der Abriss von Gebäuden geplant. Er wird aber als zukünftige Möglichkeit im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages hier untersucht.

Die Aufstellung dieses B-Plans erfolgt nach dem Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB). Es handelt sich bei dieser B-Plan-Änderung um eine Innenentwicklung, da durch die Planung das Ziel verfolgt wird, bestehende Nutzungen auf bereits genutzten Flächen im Innenbereich zu sichern und fortzuentwickeln. Durch betriebliche Änderungen und Erweiterungen soll auch eine Nachverdichtung auf den Betriebsflächen ermöglicht werden.

Die zulässige Grundfläche beträgt rund 22.600 m<sup>2</sup>. Die Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB hat. Es werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben vorbereitet. Eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erfolgt nicht.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB sind somit erfüllt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 BauGB.

## 2 Kurzbeschreibung

### 2.1 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 4,8 ha liegt zwischen der Straße Ossenpadd im Westen, dem Esinger Steinweg im Süden und der Hebbelstraße und der Bahnlinie im Osten. Westlich des Plangebietes befindet sich eine Grundschule. Im Nordwesten, Südwesten und Süden des Plangebietes grenzen Wohnhäuser an das Plangebiet an. Bei den Flächen im Norden des Geltungsbereichs handelt es sich um gewerblich genutzte Flächen bzw. um landwirtschaftliche Flächen für die der Bebauungsplan Nr. 104 eine gewerbliche Nutzung festgesetzt hat. Nordöstlich befinden sich außerdem eine Gärtnerei und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Östlich des Geltungsbereichs liegt jenseits der Bahntrasse ein Gewerbebetrieb.

Die Flächen im Plangebiet werden bereits überwiegend baulich genutzt. Zentral im Plangebiet sind zwei gewerbliche Betriebe vorhanden. Im Westen des Plangebietes befinden sich eine Kirche und ein zur Kirchengemeinde zugehöriger Kindergarten. Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes am

Ossenpadd sowie im Südosten des Plangebietes am Esinger Steinweg und an der Hebbelstraße befinden sich Wohnhäuser. Am nordöstlichen Rand des Plangebietes verläuft ein Graben mit begleitendem Baumbestand. Der westliche Teil des Grabens ist auf der Nordseite etwa bis zum Regenrückhaltebecken durch eine Baumreihe (Stammdurchmesser etwa 30-60 cm) charakterisiert. Diese stehen teilweise auf einer Erhöhung. Es könnte sich um Relikte eines ehemaligen Knicks handeln. Im Landschaftsplan ist kein Knick verzeichnet. Das Element hat im jetzigen Zustand eher den Charakter einer Baumreihe und dient nicht mehr der Unterteilung von landwirtschaftlichen Flächen. Die Bebauung reicht dicht an die Baumreihe heran. Die Fläche auf der sich die Baumreihe und der Graben befinden, werden als private Grünfläche festgesetzt.

Die vorliegenden Habitatbedingungen wurden aufgrund einer Begehung am 29.08.2016 bewertet.

## 2.2 Vorhaben und Wirkfaktoren

Der Bebauungsplan ermöglicht schreibt überwiegend lediglich den Bestand fest. Allerdings ermöglicht er auch die Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche insbesondere im nordöstlichen Teil des Plangebietes. Der Graben selbst sowie seine Ufer werden als private Grünfläche festgeschrieben von denen die Baugrenze einen 3 m Abstand hält. Allerdings werden die im Bestand befindlichen Gehölze bei einer Erweiterung der bestehenden Betriebe voraussichtlich nicht erhalten werden können.



Abbildung 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs (ohne Maßstab), Quelle: Digitaler Atlas Nord, GeoBasis-DE/LVermGeo SH

### 3 Gesetzesrahmen

Die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten werden bei zulassungspflichtigen Vorhaben im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betrachtet. Dabei konzentriert sich das Artenschutzrecht auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Durch die artenschutzrechtliche Betrachtung sollen im Folgenden planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten benannt werden, die im Plangebiet bekannt oder zu erwarten sind und durch deren Beeinträchtigungen Konflikte mit den Vorschriften des Artenschutzrechtes eintreten können.

Die durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe können grundsätzlich die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Abs. 1 Nr. 4).

Der § 44 des BNatSchG bestimmt somit für streng geschützte Arten weitergehende Zugriffsverbote als für besonders geschützte Arten. Die Begriffe besonders und streng geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geregelt. Grundsätzlich zählen beispielsweise zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten, alle heimischen Säugetierarten mit Ausnahme einiger Neozoen und einiger „schädlicher“ Nagetierarten sowie alle europäischen Amphibienarten. Streng geschützte Arten sind immer auch besonders geschützt.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, ist insbesondere § 42 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Dort heißt es im Wortlaut:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Aus-

gleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Abs. 5 hat für die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung bei Eingriffsvorhaben entscheidende und weitreichende Konsequenzen, die im Folgenden kurz genannt werden:

- Es ist lediglich zu prüfen, ob Verbotstatbestände für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten vorliegen können. Ausgenommen sind damit auch alle national streng oder besonders geschützten Arten, wenn sie nicht die oben genannten Kriterien erfüllen.
- Das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt nur soweit deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht wiederhergestellt werden kann. Wenn unvermeidlich, so ist bei der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch das Töten oder Verletzen der Tiere „zulässig“. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise zur Neuschaffung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ihrer ökologischen Funktionen, werden anerkannt.
- Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern die Maßnahme nicht im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht.
- Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 2 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Alle Anhang IV – Arten sind gleichzeitig streng geschützt.
- Bei Pflanzenarten des Anhangs IV tritt ein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen nur ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.
- Sind Verbotstatbestände nicht zu vermeiden, ist zur Realisierung des Vorhabens eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich

## 4 Europäische Vogelarten

Auf Basis der Habitatbedingungen im Plangebiet werden im Folgenden potenziell vorkommenden europäische Vogelarten und ihr Gefährdungstatus tabellarisch dargestellt. Mögliche Auswirkungen durch das geplante Vorhaben werden auf der Ebene von Brutgilden nach Südbeck (2005) betrachtet.

In den Gehölzstrukturen können verschiedene Gehölzfreibrüter wie z.B. Amsel, Grünfink, Elster und Buchfink vorkommen. Es wurden im Gebiet keine hochwertigen Baumhöhlen gefunden. Allerdings wurde ein Astloch gefunden. Dieses wies jedoch höchstwahrscheinlich nur eine geringe Tiefe auf. An-

spruchslose Gehölzhöhlenbrüter, welche dieses Astloch beziehen könnten, sind z.B. Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer oder Feldsperling. Ebenfalls möglich ist das Vorkommen von Bodenbrütern wie Zilpzalp, Rotkehlchen oder Zaunkönig.

Von einer Betroffenheit bodenbrütender Arten des Offenlandes ist nicht auszugehen. Aufgrund der starken Nutzungsintensität, der Nachbarschaft zum Siedlungsgebiet und der geringen Größe der Offenfläche ist auch ein Brutvorkommen von anpassungsfähigeren Wiesenvögeln wie Goldammer oder Feldlerche nicht zu erwarten.

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Vogelarten

Artnamen	RL SH	Gilde	Bemerkungen
Potenzielles Vorkommen im Plangebiet			
<b>Amsel</b> <i>Turdus merula</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
<b>Bachstelze</b> <i>Motacilla alba</i>	*	Halbhöhlen-/ Nischenbrüter	nutzt offene Bereiche und findet Bruthabitate z.B. in Baumhöhlen
<b>Blaumeise</b> <i>Parus caeruleus</i>	*	Höhlenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Bluthänfling</b> <i>Carduelis cannabina</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Buchfink</b> <i>Fringilla coelebs</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
<b>Dorngrasmücke</b> <i>Sylvia communis</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Eichelhäher</b> <i>Garrulus glandarius</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Elster</b> <i>Pica pica</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
<b>Feldsperling</b> <i>Passer montanus</i>	*	Höhlenbrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
<b>Fitis</b> <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	Bodenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Gartenbaumläufer</b> <i>Certhia brachydactyla</i>	*	Höhlenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Eichen
<b>Gartengrasmücke</b> <i>Sylvia borin</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Gartenrotschwanz</b> <i>P. phoenicurus</i>	*	Halbhöhlen-/ Gehölzfrei-/ Nischenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Gimpel</b> <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Grünfink</b> <i>Carduelis chloris</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Hausrotschwanz</b> <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	Höhlen- Nischenbrüter	oder vorw. an oder in Gebäuden



Artname	RL SH	Gilde	Bemerkungen
<b>Haussperling</b> <i>Passer domesticus</i>	*	Höhlen- oder Nischenbrüter	vorw. an oder in Gebäuden
<b>Heckenbraunelle</b> <i>Prunella modularis</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Kohlmeise</b> <i>Parus major</i>	*	Höhlenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Misteldrossel</b> <i>Turdus viscivorus</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen, halboffene Bereiche
<b>Mönchsgrasmücke</b> <i>Sylvia aticapilla</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Rabenkrähe</b> <i>Corvus corone</i>	*	Gehölzfreibrüter	alle vorkommenden Habitate
<b>Ringeltaube</b> <i>Columba palumbus</i>	*	Gehölzfreibrüter	alle vorkommenden Habitate
<b>Rotkehlchen</b> <i>Erithacus rubecula</i>	*	vorw. Bodenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen und die Umgebung am Boden
<b>Schwanzmeise</b> <i>Aegithalos caudatus</i>	*	Gehölzfrei-/ Bodenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Singdrossel</b> <i>Turdus philomelos</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Star</b> <i>Sturnus vulgaris</i>	*	Höhlenbrüter	Gehölz- und Offenlandstrukturen
<b>Stieglitz</b> <i>Carduelis carduelis</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Stockente</b> <i>Anas platyrhynchos</i>	*	vorw. Bodenbrüter	Neststandort sehr unterschiedlich, bevorzugt in Gewässernähe
<b>Zaunkönig</b> <i>T. troglodytes</i>	*	Bodenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Zilpzalp</b> <i>Phylloscopus collybita</i>	*	Bodenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>RL SH:</b> Die Brutvögel Schleswig-Holsteins Rote Liste (Knief et al. 2010): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt			

**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Zur Umsetzung des Bebauungsplans werden im Geltungsbereich ggf. Gehölze und Bodenvegetation entfernt. Eine Baufeldräumung sowie Fäll- und Rodungsmaßnahmen innerhalb des Frühjahres und Sommers bergen die Gefahr von Tötungen der Nestlinge bzw. der brütenden und hudernden Altvögel. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes ist die Baufeldräumung außerhalb der für die Avifauna sensiblen Brutzeiträume durchzuführen. Zur Definition der Brutzeit ist § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG heranzuziehen, hierin wird die Zeit, in der keine Bäume oder Gebüsche entfernt werden dürfen, auf die Periode 1.3.-30.9. Innerhalb der Brutperiode sind eine Baufeldräumung und Fällungen nur zulässig, wenn zuvor fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Flächen nicht von brütenden Individuen besetzt sind oder durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein, wenn das Entfernen von Gehölzen und Bäumen und die Baufeldfreimachung außerhalb der vom 1. März bis 30. September dauernden Brutzeit erfolgt bzw. anderenfalls ein vorheriges Absuchen stattfindet.

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Die innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Gehölz- und Vegetationsstrukturen stellen für die potenziell vorkommenden Arten essenzielle Habitatstrukturen dar. Die ökologische Funktionalität des Bereiches definiert sich für entsprechende Arten wesentlich über diesen Faktor. Im Rahmen der Baufeldräumung lässt sich die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausschließen.

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jedoch nicht verbotsrelevant, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Bei ungefährdeten Arten kann der Verlust einzelner Gehölz- und Offenlandlandstrukturen in einer Umgebung mit hohem Ausweichpotenzial generell als ein Eingriff verstanden werden, der die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein.

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Durch die Umsetzung der Planungen werden die Arten in ihrem Lebenszyklus gestört. Die Störungen beziehen sich auf Lärmauswirkungen sowie visuelle Effekte, die in der Hauptsache während der Bauphase aber auch durch die zukünftige Nutzung entstehen. Die potenziell vorkommenden Arten gelten jedoch als ungefährdet und besitzen keine speziellen Habitatansprüche. Der Erhaltungszustand lokaler Populationen von häufigen Arten wird durch diese Störungen nicht verschlechtert. Die Individuen werden die Beeinträchtigungen entweder tolerieren oder auf angrenzende und reich vorhandene Ersatzlebensräume ausweichen.

Somit liegt kein Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG vor.

## 5 Fledermäuse

Sämtliche europäische Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet und demzufolge streng geschützt. Von den heimischen Fledermäusen werden als Sommerquartiere Baumhöhlen, Gebäudespalten oder große Dachstühle genutzt. Als Winterquartiere werden ebenfalls Baumhöhlen, Fels- und Gebäudespalten, feuchte, frostsichere Keller, Stollen etc. sowie natürliche Höhlen genutzt.

Für Quartiere in Baumhöhlen müssen bestimmte Bedingungen gegeben sein. Eine Nutzung als Wochenstube ist ab einem Stammdurchmesser von 30 cm möglich. Eine Nutzung als Winterquartier ist in Norddeutschland in der Regel ab einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm im Bereich des Quartieres möglich. Bei der am 29.08.2016 durchgeführten Begehung wurden keine Spechthöhlen o.Ä. gefunden, die diese Anforderungen erfüllen. Lediglich ein Astloch mit höchstwahrscheinlich geringer Tiefe wurde gefunden. Eine Eignung der Bäume als Wochenstube oder Winterquartier kann damit ausgeschlossen werden.

Im Folgenden werden die potenziell vorkommenden Fledermausarten in Bezug auf die nach Artenschutzrecht möglichen Verbotstatbestände betrachtet und soweit erforderlich nötige Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich dargestellt. Hierbei werden nur solche Arten betrachtet, für die die Nutzung des Plangebietes als Wochenstube oder Winterquartier möglich ist (Tabelle 2).

Eine Nutzung des Plangebietes von weiteren Arten zur Jagd oder als Durchflugsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Allerdings weist das Plangebiet aufgrund seiner Strukturen keine Eignung als essenzielles Jagdgebiet noch als bedeutender Flugkorridor auf. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG treten demnach für diese Arten nicht ein.

Tabelle 2: Potenziell vorkommende Fledermausarten

Artname	RL SH	Typische Quartiere	Mögliches Vorkommen im Plangebiet/ Bemerkungen
<b>Braunes Langohr</b> <i>Plecotus auritus</i>	V	Gebäude (SQ) Baumhöhlen (SQ) Höhlen, Keller (WQ)	Waldart; Vorkommen unwahrscheinlich, könnte ggf. Quartiere in Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
<b>Breitflügel-Fledermaus</b> <i>Eptesicus serotinus</i>	V	Dachboden (SQ) Außenfassade (SQ) Baumhöhlen (WQ)	Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
<b>Mückenfledermaus</b> <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	Außenfassade (SQ) Mauerspalt (WQ)	Gebäudeart, an die Nähe von Wald und Gewässer gebunden, Vorkommen eher unwahrscheinlich, Daten jedoch defizitär, wegen Verwechslung mit Zwergfledermaus
<b>Rauhhaufledermaus</b> <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	Baumhöhlen (SQ) Baumhöhlen (WQ) Mauerspalt (WQ)	Bevorzugt Wälder, Parks, seltener in Siedlungen, Vorkommen von Quartieren jedoch möglich
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	Außenfassade (SQ) Mauerspalt (WQ)	Ausgesprochene Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen

Artnamen	RL SH	Typische Quartiere	Mögliches Vorkommen im Plangebiet/ Bemerkungen
RL SH: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste (Borkenhagen 2001): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt; (SQ): Sommerquartier; (WQ): Winterquartier			

### **Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Im Falle einer Quartiersnutzung durch Fledermäuse bergen Baumfällungen die Gefahr, Individuen zu töten oder zu verletzen. Die ggf. entfallenden Bäume wurden daher während der Begehung am 29. August 2016 eingehend in Augenschein genommen und mit Fernglas auf Baumhöhlen abgesucht. Die Untersuchung der Bäume ergab, dass sie keine Quartierseignung für Fledermäuse aufweisen. Lediglich Zwischenquartiere und Tagesverstecke in den Spalten von borkiger Rinde, Stammrissen oder in Astgabelungen, die aber nur im Sommerhalbjahr genutzt werden, können nicht ausgeschlossen werden.

Bei Fällmaßnahmen innerhalb der Überwinterungszeit ist eine Gefahr der Beeinträchtigung laut des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben, da Winterquartiere ausgeschlossen wurden. Die Überwinterungszeit umfasst im Allgemeinen die Periode vom 1.12. bis 28.2.<sup>1</sup>. Bei Fällungen innerhalb dieses Zeitfensters tritt der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein. Da Wochenstuben ebenfalls ausgeschlossen wurden, ist auch bei Fällarbeiten außerhalb des Winters ein Eintreten der Verbotstatbestände ausgeschlossen. Einzelne Individuen in einem Tagesversteck ohne Jungtiere und außerhalb der Winterstarre sind fluchtfähig, demnach tritt kein Verbotstatbestand ein.

Eine Nutzung der Gebäude innerhalb des Plangebietes als Winterquartier kann aufgrund der relativ neuen Bauweise und vor allem der aktuellen Nutzung ausgeschlossen werden. Im Plangebiet finden sich keine ungenutzten, verfallenden Gebäude mit ungeheizten Kellern o.ä.

Wochenstuben von anspruchslosen Arten wie z.B. der Zwergfledermaus an den Gebäuden sind demgegenüber nicht mit Sicherheit auszuschließen. Demnach birgt der Abriss von Gebäuden während der Wochenstubenzeit (März bis Ende September) die Gefahr, einen Verbotstatbestand auszulösen. Zu dieser Zeit ist der Abriss von Gebäuden nur nach vorheriger Kontrolle auf Fledermausbesatz durch einen Fachkundigen und entsprechende Maßnahmen zulässig.

### **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Wie schon im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot erwähnt, sind durch die Planung keine Bäume betroffen die für Wochenstuben oder Winterquartiere geeigneten sind. Lediglich Tagesverstecke in den Spalten von borkiger Rinde oder in Astgabelungen können nicht ausgeschlossen werden. Der Verlust von derartigen Ruhestätten löst jedoch kein Zugriffsverbot aus, da genügend Bäume als Ausweichmöglichkeit im Umfeld zur Verfügung stehen und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Gleiches gilt für im Plangebiet vorhandene Gebäude. In diesen sind Wochenstuben möglich. Arten bzw. Individuen die diese nutzen sind allerdings als anspruchslos zu betrachten und finden dementsprechend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld.

### **Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Prinzipiell sind die Anlage und der Betrieb von baulichen Anlagen geeignet, Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von Fledermäusen auszulösen. So können beispielsweise Sperrwirkungen von Gebäudekomplexen die Wanderbewegungen zwischen den Jagdrevieren oder zwischen Tageseinständen und Jagdrevieren behindern. Jedoch kann in dem aktuellen Planungsfall davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten keine relevanten Flugrouten beeinträchtigt werden bzw. auch im Falle einer Betroffenheit ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen. Es wird kein Konfliktniveau erreicht, welches eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen erwirken könnte. Temporäre Störungen durch Baumaschinen und Lärmentwicklung können zu gewissen Störungen führen, die jedoch auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt bleiben. Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

## **6 Weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

### **Tierarten**

Die Anwesenheit weiterer Tierarten des Anhang IV, die nach MLUR (2008) in Schleswig-Holstein vorkommen, kann aufgrund der Zusammensetzung der Biotope und der Nachbarschaft zum Siedlungsgebiet als sehr unwahrscheinlich gelten.

Die Reptilienarten (Schlingnatter und Zauneidechse) sind auszuschließen, da sie wärmeliebend sind und ausgedehnte Magerbiotope benötigen. Ein Vorkommen der Blatthornkäferart Eremit kann aufgrund des Verbreitungsareals und dem Fehlen von mulmigen Baumhöhlen nahezu ausgeschlossen werden. Der Nachtkerzenschwärmer ist auf wenige, spezielle Futterpflanzen angewiesen sowie auf klimatisch begünstigte Standorte. Dies ist im Plangebiet nicht gegeben. Die im Plangebiet vorliegenden Gewässer weisen nicht die von den Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie benötigte Strukturvielfalt auf. Auch die Haselmaus kommt in der Region nicht regelmäßig vor. Zudem benötigt die Haselmaus unterwuchsreiche Wälder. In Gehölzen, Hecken oder Knicks kann sie nur vorkommen, wenn diese nicht isoliert vorkommen, sehr strukturreich sind und eine gewisse Breite aufweisen. Dies ist im Plangebiet nicht gegeben. Für die anspruchsvollen Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bietet das Plangebiet mit seinem vollständig beschatteten Fließgewässer/ Graben ohne bedeutende Grünlandbestände o.ä. im Umfeld ebenfalls keine geeigneten Habitate.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG treten nicht ein. Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der Vorkommen erforderlich.

### **Pflanzenarten**

Biotopestrukturen, in denen sich anspruchsvolle Pflanzenarten etablieren können sind im Plangebiet nicht vorhanden. Entsprechend wurden bei der Begehung keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten gefunden. Eine Gefährdung geschützter Pflanzenarten sowie ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

## 7 Fazit

Aus Sicht des Artenschutzes ist das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeidbar. Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind aus gutachtlicher Sicht nicht erforderlich. In der folgenden Tabelle sind die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend aufgeführt.

Tabelle 3: Übersicht über die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Arten- gruppe	Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.)	Abs. 1 Nr. 2 (erheb- liche Störung)	Abs. 1 Nr. 3 u. 4 (Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Entnahme von Pflanzen und Zerstörung ihrer Standorte)
Brutvögel	<b>Vermeidung erforderlich:</b> Bau- feldräumung und Entfernung von Bäumen und Gehölzen außerhalb der Brutzeit (1.3. bis 30.9.); an- dernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine besetzten Nester ge- fährdet sind.	Verbotstatbestand nicht erfüllt	Verbotstatbestand nicht erfüllt
Fleder- mäuse	<b>Vermeidung erforderlich:</b> Gebäudeabriss nur außerhalb der Wochenstubenzeit von März bis einschließlich September, an- dernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine Wochenstuben zer- stört werden.	Verbotstatbestand nicht erfüllt	Verbotstatbestand nicht erfüllt
Weitere Tierarten	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da kein Vorkommen weiterer Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie		
Pflanzen- arten	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da kein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten		

## 8 Quellen

Borkenhagen, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Kiel

Knief, W., Berndt, R., Hälterlein, B., Jeromin, K., Kiekbusch, J. & Koop, B. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) (Hrsg.), Kiel

MLUR - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein, Kiel

Südbeck, P. Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeld, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell